

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2005

JENOPTIK Aktiengesellschaft, Jena
- ISIN DE0006229107, WKN 622910 -



Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Dienstag, dem 07. Juni 2005, 11.00 Uhr,
im congress centrum neue weimarhalle,
UNESCO-Platz 1, 99423 Weimar,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein und geben nachstehend die Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen bekannt:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lageberichts für die JENOPTIK AG und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das am 31. Dezember 2004 beendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2004 beendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 30. 11. 2006 einmalig, mehrfach, ganz oder in Teilbeträgen, eigene Stückaktien im rechnerischen Betrag von insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu den nachfolgend näher bestimmten Konditionen zu erwerben. Auf die erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen.

Ein Erwerb über die Börse erfolgt zum jeweils aktuellen Börsenkurs. Bei einem Erwerb außerhalb der Börse darf der Gegenwert für eine Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als zehn vom Hundert übersteigen oder unterschreiten; als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Handelstage vor dem Zeitpunkt der Begründung der Verpflichtung zum Erwerb durch die Gesellschaft.

Der Vorstand wird ermächtigt, die gemäß vorstehender und bisheriger Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien neben der Veräußerung über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Veräußerungsangebot

a) mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen;

b) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Bezugsrechten zu nutzen, die Mitgliedern von Leitungsorganen und Mitarbeitern der Gesellschaft

und mit ihr mehrheitlich verbundener Unternehmen im Rahmen von auf Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung beruhenden Aktienoptionsplänen eingeräumt wurden;

- c) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten zu nutzen, die von der Gesellschaft oder von in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung an Inhaber von Wandel- und/oder Optionsanleihen gewährt werden, sofern die Ermächtigung eine Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit eigenen Aktien zulässt;
- d) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern;
- e) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse an Dritte zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden (ohne Veräußerungsnebenkosten), den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Handelstage vor der Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und die Zehn-vom-Hundert-Schwelle des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschritten wird.

Die Ermächtigungen zu lit. a) – e) können ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 09. Juni 2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 09. Juni 2004 hat ein genehmigtes Kapital 2004 in Höhe von Euro 30.000.000,- beschlossen. Das genehmigte Kapital wurde vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im September 2004 in Höhe von Euro 8.306.092,60 im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgenutzt und besteht zur Zeit noch in Höhe von Euro 21.693.907,40 (§ 4 Absatz 5 der Satzung).

Um der Gesellschaft auch künftig die Handlungsoption der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital in angemessenem Umfang aufrechtzuerhalten und ihr die Möglichkeit zu geben, ihre Eigenkapitalbasis zu stärken, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Unter Aufhebung der in § 4 Absatz 5 der Satzung bestehenden Ermächtigung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister wird ein genehmigtes Kapital 2005 durch die Neufassung des § 4 Absatz 5 der Satzung wie folgt neu geschaffen:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30. Mai 2010 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Euro 35.000.000,- durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender, Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2005). Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) für Spitzenbeträge;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung weder insgesamt zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt zehn vom Hundert des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absätze 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Über die Einzelheiten der Ausgabe der neuen Aktien, insbesondere über deren Bedingungen sowie über den Inhalt der Rechte der neuen Aktien entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.“

7. Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung der bestehenden Ermächtigung vom 09. Juni 2004 und die erneute Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die Schaffung eines bedingten Kapitals und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a. Teilweise Aufhebung der Ermächtigung vom 9. Juni 2004

Die von der Hauptversammlung am 9. Juni 2004 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen wird aufgehoben, soweit von ihr nicht bereits durch die im Juli 2004 erfolgte Begebung der Wandelschuldverschreibung über Euro 62.100.000 Gebrauch gemacht worden ist. Das von der Hauptversammlung vom 9. Juni 2004 geschaffene bedingte Kapital 2004 steht danach ausschließlich zur Bedienung der Wandelschuldverschreibung vom Juli 2004 zur Verfügung.

b. Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

(1) Umfang, Laufzeit, Emittent

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30. Mai 2010 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (im Folgenden „Options-“ bzw. „Wandelanleihen“, gemeinsam „Anleihen“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 150.000.000,- mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren ab Ausgabe zu begeben.

Die Emissionen der Anleihen können jeweils in untereinander gleichberechtigte Teilanleihen eingeteilt werden.

Insgesamt dürfen Options- bzw. Wandlungsrechte auf bis zu 9.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu Euro 23.400.000,- gewährt werden.

Die Anleihen können in Euro oder im entsprechenden Gegenwert in einer anderen gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die Anleihen können auch durch in- oder ausländische Kapitalgesellschaften begeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist; in diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhabern solcher Anleihen Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren und für die Gesellschaft eine marktübliche Garantie für die jeweilige Anleihe zu übernehmen.

(2) Wandlungsrecht / Wandlungspflicht

Bei der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Anleihen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Anleihe durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch aus der Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Anleihe durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Der Wandlungspreis und das Umtauschverhältnis können in den Wandelanleihebedingungen auch variabel, insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt werden. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Schließlich kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Die Wandelanleihebedingungen können vorsehen, dass im Falle der Wandlung den Inhabern des Wandlungsrechts statt Aktien der Gesellschaft deren Gegenwert in Geld gezahlt wird, der nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen dem rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsentage vor der Erklärung der Wandlung entspricht.

Die Wandelanleihebedingungen können ferner vorsehen, dass im Falle der Wandlung den Inhabern des Wandlungsrechts eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden.

Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen und/oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Wandelanleihe den Inhabern des Wandlungsrechts ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren. In diesem Fall kann der Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen dem rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsentage vor oder nach der Fälligkeit entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des nachfolgend unter Ziff. (4) genannten Mindestpreises liegt.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Anleihe auszugebenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Anleihe nicht übersteigen.

(3) Optionsrecht

Bei Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Anleihe ein oder mehrere Optionscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsanleihe zu beziehenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Anleihe nicht übersteigen.

Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass den Optionsberechtigten eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden.

(4) Wandlungs-/Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis / Wandlungspreis entweder

- mindestens 80 % des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Anleihen betragen oder
- mindestens 80 % des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Anleihen an der Börse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Unter Durchschnittskurs ist dabei der rechnerische Durchschnitt des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) zu verstehen.

Der Wandlungs- oder Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG nach näherer Bestimmung der Wandelanleihe- bzw. Optionsbedingungen ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Anleihen begibt oder sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang gewährt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Stattdessen kann auch, soweit möglich, das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Wandlungs- und Optionsrechte führen können, wertwahrende Anpassungen vorsehen.

(5) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht ein gesetzliches Bezugsrecht auf die Anleihen zu, die den Aktionären grundsätzlich über ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute im Wege des mittelbaren Bezugsrechts im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug angeboten werden sollen.

Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Anleihen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Anleihen mit einem Options- oder Wandlungsrecht bzw. einer Wandlungspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu zehn vom Hundert des bei der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Auf diese Begrenzung sind solche Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Anleihen auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Inhabern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten zustehen würde.

(6) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausstattung der Anleihen, insbesondere den Zinssatz, die konkrete Laufzeit, die Stückelung, den Ausgabekurs, den Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum in den Options- bzw. Wandelanleihebedingungen festzusetzen.

c. Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu Euro 23.400.000,- durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2005). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelanleihen, die gemäß vorstehender Ermächtigung (zu lit. b) bis zum 30. Mai 2010 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem jeweils festzulegenden Options- und/oder Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung Verpflichteten ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch

kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d. Satzungsänderung

In § 4 der Satzung wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(8) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 23.400.000,- durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2005). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Gläubiger bzw. Inhaber von Optionsscheinen oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 07. Juni 2005 bis zum 30. Mai 2010 ausgegeben wurden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen und/oder
- die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 30. Mai 2010 auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 07. Juni 2005 ausgegebenen Wandelanleihen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen

und nicht eigene Aktien eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsanleihen und der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Jena-Optronik GmbH

Die Jena-Optronik GmbH entwickelt und fertigt hochtechnische Komponenten und Systeme für die Luft- und Raumfahrt. Die Gesellschaft wurde 1991 als Gemeinschaftsunternehmen mit der Deutsche Aerospace AG gegründet. Zum 31. Dezember 2004 wurde die JENOPTIK Laser, Optik, Systeme GmbH, ein einhundertprozentiges Tochterunternehmen der JENOPTIK AG, Alleingesellschafterin der Jena-Optronik GmbH. Das Stammkapital beträgt DM 5.000.000,00.

Seit dem 01. März 2005 ist die Jena-Optronik GmbH organisatorisch und gesellschaftsrechtlich direkt der JENOPTIK AG zugeordnet, die nun sämtliche Anteile hält.

Die JENOPTIK AG hat am 15. März 2005 mit der Jena-Optronik GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Jena-Optronik GmbH hat dem Vertragsabschluss am 14. März 2005 einstimmig und formgerecht zugestimmt.

Die Regelungen des Unternehmensvertrags zur Gewinnabführung dienen der Herstellung der körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft mit der JENOPTIK AG, diejenigen zur Beherrschung der Festigung der konzernrechtlichen Verbindung der Vertragsparteien.

Der Vertrag enthält die zur Erreichung dieser Ziele üblichen Regelungen. Er hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Jena-Optronik GmbH unterstellt ihre Leitung der JENOPTIK AG, die zu Weisungen berechtigt ist.
- Die Jena-Optronik GmbH verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung bestimmter Rücklagen, ihren gesamten Gewinn an die JENOPTIK AG abzuführen. Mit Zustimmung der JENOPTIK AG kann die Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich

zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der JENOPTIK AG sind bestimmte, während der Dauer des Vertrages gebildete Rücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder ebenfalls als Gewinn abzuführen. Demgegenüber dürfen andere im Vertrag näher bestimmte Rücklagen nicht abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Dieser Regelung entsprechend darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG genannten Höchstbetrag nicht überschreiten.

- Die JENOPTIK AG ist gemäß § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die Gesellschaft auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das jeweilige Handelsregister als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.
- Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der JENOPTIK AG. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Jena-Optronik GmbH und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend ab dem 01. Januar 2005.
- Zur Gewährleistung der Anerkennung einer steuerlichen Organschaft ist der Vertrag für die Dauer von fünf Kalenderjahren fest abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils unverändert um ein weiteres Kalenderjahr, sofern er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die JENOPTIK AG alle oder einen Teil ihrer Geschäftsanteile an der Jena-Optronik GmbH veräußert oder abtritt.

Da sich alle Geschäftsanteile der Jena-Optronik GmbH in der Hand der JENOPTIK AG befinden, bedurfte es keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch Prüfer (Vertragsprüfer) und keines Prüfberichts sowie keiner Regelungen zu Ausgleichszahlung oder Abfindung für außenstehende Gesellschafter.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Jena-Optronik GmbH zuzustimmen.

9. Beschlussfassung über die Änderung des § 2 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gegenstand des Unternehmens lautet wie nachstehend aufgeführt; § 2 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft („Gegenstand des Unternehmens“) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Unternehmensgruppe und/oder das Halten sowie der Erwerb und die Veräußerung von – auch minderheitlichen – Beteiligungen in folgenden Geschäftszweigen:

- a) Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von industriellen Erzeugnissen aller Art, insbesondere von optischen, opto-elektronischen und elektrotechnischen Komponenten, Geräten und Systemen;
- b) Planung, Entwicklung, Herstellung und Bewirtschaftung von technischen Anlagen, insbesondere Industrie- und Bürogebäuden und
- c) Erwerb und Veräußerung von – vornehmlich minderheitlichen – Beteiligungen an Hochtechnologieunternehmen in innovativen Branchen sowie die unternehmerische Betreuung dieser Unternehmen.“

10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Strategiekonzept des Vorstands und Ermächtigung zu Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Strategiewechsel einer Neuausrichtung des JENOPTIK-Konzerns durch Fokussierung auf den Unternehmensbereich Photonics

Technologies unter gleichzeitiger teilweiser oder vollständiger Loslösung des über die M+W ZANDER Holding AG vermittelten Teilkonzerns zu.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die mit der Umsetzung des Strategiewechsels angezeigten Umstrukturierungen durchzuführen, insbesondere durch Loslösung des gesamten durch die M+W ZANDER Holding AG vermittelten Teilkonzerns oder, sofern dies nicht möglich sein wird, auch durch Loslösung von Einzelteilen dieses Konzerns, etwa Tochterunternehmen, Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände, auch in mehreren Schritten. Mögliche Wege der Loslösung können beispielsweise sein der Verkauf von Anteilen oder auch von Vermögensgegenständen sowie die Einbringung in andere Unternehmen etwa durch umwandlungsrechtliche Transaktionen. Die Ermächtigung ist bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2007 befristet.

*

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung

Mit der Ermächtigung unter Punkt 5 der Tagesordnung soll der JENOPTIK AG wie bereits in den vergangenen Jahren die Möglichkeit eröffnet werden, in den Grenzen des § 71 Absatz 2 Satz 1 AktG eigene Aktien zu erwerben.

Vorrangig sollen die eigenen Aktien im Austausch gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der JENOPTIK AG eingesetzt werden können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft erfordern die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen daran im Wege des Aktientauschs erwerben zu können. Durch den vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss erhält die Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Beteiligungserwerben schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne den zeit- und kostenaufwändigeren Weg über eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Sacheinlage beschreiten zu müssen. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Er wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenkurs der Jenoptik-Aktie orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Voraussetzung des in der Veräußerung rückerworbener Aktien liegenden Bezugsrechtsausschlusses bei einer Veräußerung an Dritte gegen Barleistung außerhalb der Börse ist, dass die von der Gesellschaft bei der Veräußerung vereinbarte Gegenleistung den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Angesichts der geringen Volatilität des Kurses der Jenoptik-Aktie ist die Bezugnahme auf den Mittelwert der Schlusskurse im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung nach Ansicht des Vorstands eine angemessene Messgröße. Die Ermächtigung gilt überdies mit der Maßgabe, dass die Zehn-vom-Hundert-Schwelle des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschritten werden darf. Die JENOPTIK AG macht damit von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absätzen 3 und 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft und es ihr ermöglicht, Aktien gezielt an Kooperationspartner zu veräußern.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien soll auch die Möglichkeit umfassen, eigene, bereits börsenzugelassene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zur Bedienung von Aktienoptionsplänen und Wandel- bzw. Optionsanleihen der JENOPTIK AG zu nutzen. Dies ermöglicht in geeigneten Fällen eine Bedienung ohne die zeit- und kostenaufwändigere Durchführung einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital, bei der ein Bezugsrecht der Aktionäre von Gesetzes wegen nicht besteht.

Weiterhin soll die JENOPTIK AG eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils im Nachgang Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung, zugleich zur teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2004 im September 2004

Der Vorstand der JENOPTIK AG hat aufgrund der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juni 2004 am 16. September 2004 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlage unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung von Euro 126.984.000,- um Euro 8.306.092,60 auf Euro 135.290.092,60 durch Ausgabe von 3.194.651 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 2,60 je Aktie zu erhöhen. Die neuen Aktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 2004 ausgestattet. Die Ausgabe der Aktien erfolgte unter Berücksichtigung des aktuellen Börsenpreises zum Zeitpunkt der Transaktion. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 21. September 2004 in das Handelsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen.

Entsprechend § 4 Abs. 5 der Satzung wurde das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgte zum Erwerb eines Unternehmens. Die Sacheinlage besteht aus der Restkaufpreisforderung aus der Akquisition der Wahl optoparts GmbH, die damit liquiditätsschonend abgeschlossen werden konnte.

Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Werthaltigkeit der eingebrachten Sacheinlage geprüft und bestätigt, dass die für die Sacheinlage verwendete Forderung werthaltig war und damit insgesamt den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien mindestens erreichte.

Die Ermächtigung unter Punkt 6 der Tagesordnung soll der JENOPTIK AG nach Durchführung der Kapitalerhöhung im Jahre 2004 in angemessenem Umfang die Möglichkeit erhalten, zusätzliches Eigenkapital zu beschaffen.

Die Gesellschaft wird in geeigneten Einzelfällen zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zur Steigerung ihres Wertes und ihrer Ertragskraft weiterhin Unternehmen oder Beteiligungen daran erwerben, sofern sich die Gelegenheit dazu bietet. Durch die Möglichkeit des zu diesem Zweck vorgesehenen Bezugsrechtsausschlusses soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates solche Erwerbe gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft durchzuführen, ohne zuvor eigene Aktien zurückkaufen zu müssen. Die Praxis zeigt, dass Verkäufer häufig als – vollständige oder teilweise – Gegenleistung für einen solchen Erwerb Aktien der Gesellschaft verlangen. Mitunter scheidet ein im Interesse der Gesellschaft liegender Unternehmenserwerb gegen ausschließliche Barzahlung wegen seines Umfanges oder wegen der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer optimalen Finanzstruktur für die Gesellschaft aus. In den genannten Fällen ist eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich, um die sich bietende Gelegenheit zum Erwerb nutzen zu können. Ein Abwarten der einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung der Gesellschaft ist demgegenüber in der Regel nicht möglich. Der Vorstand wird den Ausgabebetrag mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung des Ergebnisses der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Wertes einer Sacheinlage und der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festlegen.

Der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Absatz 1, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ermöglicht im Bedarfsfall eine rasche, flexible sowie kostengünstige Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft. In einem sich ständig ändernden Marktumfeld soll es dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich bleiben, einen etwaigen Kapitalbedarf der Gesellschaft zur Nutzung kurzfristig sich bietender Chancen schnell zu decken. Auch sollen günstige Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft genutzt werden können. Dabei führt die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung in der Regel wegen des Wegfalls der zeitaufwändigen Bezugsrechtsabwicklung und üblicher Bezugsrechtsabschlüsse zu einem schnelleren und höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Der Bezugsrechtsausschluss liegt damit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die Ermächtigung gilt überdies mit der Maßgabe, dass der auf die neuen Aktien

entfallende Anteil am Grundkapital unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit dem Wirksamwerden der Ermächtigung weder insgesamt zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung des genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt zehn vom Hundert des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absätze 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Sofern von den beschriebenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss kein Gebrauch gemacht wird, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge, die infolge der Festlegung eines glatten Bezugsrechtsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung ausgeschlossen werden. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Veräußerung über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung regelmäßig von untergeordneter Bedeutung.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall unter Abwägung der Interessen der bisherigen Aktionäre sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein etwaiger Bezugsrechtsausschluss erforderlich sind und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung

Nach dem Erfolg der im Jahre 2004 ausgegebenen, mit 2,5 % p. a. auf ihren Nennbetrag verzinslichen, Wandelanleihe über Euro 62.100.000,- soll die JENOPTIK AG diese attraktive Finanzierungsmöglichkeit auch in Zukunft weiter nutzen können.

Der Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung sieht neben der Aufhebung der Ermächtigung aus dem Jahre 2004 für neue Anleihen die Ermächtigung zur Ausgabe von Anleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 150.000.000,- mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der JENOPTIK AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu Euro 23.400.000,- vor. Durch die Gewährung von Umtausch- bzw. Optionsrechten erhalten Anleger eine zusätzliche Investitionschance, die es ermöglicht, derartige Anleihen mit einer niedrigeren Verzinsung oder anderen für die Gesellschaft günstigeren Bedingungen als bei reinen Industrieanleihen zu begeben.

Die Möglichkeit der Begründung einer Wandlungspflicht und der Gewährung von Aktien der Gesellschaft bei Fälligkeit einer Wandelanleihe anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages dient der Ausweitung des Gestaltungsspielraumes bei der Konzeptionierung dieser Finanzierungsinstrumente.

Weiter sieht die Ermächtigung zur Wahrung der notwendigen Flexibilität im Hinblick auf die internationalen Aktivitäten der Gesellschaft und die Internationalität der Kapitalmärkte vor, dass je nach Marktlage der deutsche oder – gegebenenfalls über unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften – der internationale Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden kann.

Die Ermächtigung zur Einräumung von Wandlungs- oder Optionsrechten bei der Ausgabe von Anleihen soll durch ein bedingtes Kapital von bis zu Euro 23.400.000,- abgesichert werden, soweit nicht eigene Aktien der Gesellschaft eingesetzt werden.

Die Anleihen sollen den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, die Anleihen an ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Absatz 5 AktG).

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, zur Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung infolge der Festlegung eines glatten Bezugsrechtsverhältnisses das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung regelmäßig von untergeordneter Bedeutung. Sie werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Anleihen auszuschließen, um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten gegenüber der JENOPTIK AG ein Bezugsrecht in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechts zustehen würde. Andernfalls müssten der Wandlungs- bzw. Optionspreis oder das Umtauschverhältnis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Wandelanleihe- bzw. Optionsbedingungen angepasst werden. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss trägt der Tatsache Rechnung, dass die Anleihen in mehreren Tranchen ausgegeben werden können.

Bei der Begebung von Anleihen soll der Vorstand darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Anleihen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Eine Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bewirkt in der Regel wegen des Wegfalls der zweitaufwändigeren Bezugsrechtsabwicklung und üblicher Bezugsrechtsabschläge einen schnelleren und höheren Mittelzufluss als eine Emission mit Bezugsrecht. Daneben macht es ein Bezugsrechtsausschluss möglich, gezielt bestimmte Investoren zu gewinnen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts für die Aktionäre erhält die JENOPTIK AG die erforderliche Flexibilität, um günstige Börsensituationen kurzfristig im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft wahrnehmen zu können. Für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gelten gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG die Regelungen des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Das heißt, der Ausgabepreis der Anleihe darf nicht wesentlich unter ihrem (theoretischen) Marktwert festgelegt werden, der unter Zugrundelegung anerkannter finanzmathematischer Methoden zu ermitteln ist. Der Vorstand wird sich bei seiner Preisfestsetzung bemühen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom so ermittelten theoretischen Marktwert so gering wie möglich zu halten. Damit würde der rechnerische Wert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken. Den Aktionären entsteht also kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Der sich aus § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ergebenden Beschränkung des Volumens der Anleihen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nur für Anleihen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. -pflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu zehn vom Hundert des bei der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft gilt. Auf diese Begrenzung sind solche Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Aus Vereinfachungs- und Kostengründen kann in den Anleihebedingungen vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Ferner kann vorgesehen werden, dass der Wandlungspreis und das Umtauschverhältnis insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit verändert werden können.

Der festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss (außer im Falle der Wandlungspflicht oder soweit den Inhabern bei Fälligkeit der Wandelanleihe anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft gewährt werden) entweder mindestens achtzig vom Hundert des Mittelwerts der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Anleihen betragen oder mindestens achtzig vom Hundert des Mittelwerts der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse Frankfurt gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 10 der Tagesordnung

Im Jahr 1991 war Jenoptik in den Geschäftsfeldern Optoelektronik, Optik und Halbleiterausüstung tätig, jedoch ohne über am Markt erfolgreiche Produkte oder geeignete Vertriebskanäle zu verfügen. Wichtigstes Kapital waren zu diesem Zeitpunkt die hochqualifizierten Mitarbeiter des ehemaligen ostdeutschen Hightech-Betriebes VEB Carl Zeiss JENA. In der Folgezeit wuchs das Unternehmen vorwiegend durch strategische Akquisitionen,

von denen im Jahr 1994 die Meissner+Wurst GmbH & Co. aus Stuttgart den bedeutendsten Erwerb darstellte. Mit diesem im Markt etablierten Unternehmen öffneten sich vor allem für die Jenaer Unternehmen der Jenoptik weltweite und gut funktionierende Vertriebskanäle. Meissner+Wurst war als Planungs- und Anlagenbauspezialist im Reinraumbereich eine ideale Ergänzung zum damals größten Geschäftsfeld der Jenoptik, der Mikrofertigungstechnik. Damit war 1994 eine wichtige Basis geschaffen, um das Stammgeschäft in Jena auszubauen, was sich in den vergangenen Jahren als erfolgreiche Strategie erwies. 1998 fusionierte Meissner+Wurst mit der in Nürnberg beheimateten Zander Klimatechnik AG zu M+W Zander. Die JENOPTIK AG hält 72,89 % der Aktien an der M+W ZANDER Holding AG, 27,11 % befinden sich im Familienbesitz. Zwischen der JENOPTIK AG und der M+W ZANDER Holding AG besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Die geschäftlichen Aktivitäten des JENOPTIK-Konzerns sind in den zwei Unternehmensbereichen Clean Systems Technologies und Photonics Technologies organisiert. Berührungspunkte zwischen den beiden Unternehmensbereichen und daraus resultierende mögliche Synergieeffekte – bestehen heute nicht mehr.

Aus dem JENOPTIK-Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2004 ergeben sich folgende Zahlen:

	Konzern (TEUR)	M+W Zander Holding AG Teilkonzern (TEUR) bezogen auf 100 % Anteile	%
Bilanzsumme	1.555.042	835.349	53,7
Eigenkapital	369.007	71.914	19,5
Umsatz	2.522.955	2.151.506	85,3
Gezeichnetes Kapital	135.290	15.840	11,7
EBIT in % des Umsatzes	3,2 %	2,1 %	---
Langfristige Vermögenswerte	636.181	189.371	29,8
Mitarbeiter zum 31.12.	9.267	6.607	71,3
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (ohne Holdingumlage)	81.125	46.000	56,7
Ergebnis nach Steuern (vor Ergebnisabführung)	19.049	7.255	38,1
Ergebnis der Aktionäre	12.822	3.391*	26,5

* vor EAV

In den vergangenen Jahren sind beide Unternehmensbereiche stark gewachsen. Dabei hält der Vorstand wie bisher für eine zukünftige erfolgreiche Entwicklung neben einem organischen Wachstum aus eigener Kraft auch die Expansion in neue Wachstumsfelder, etwa durch Akquisitionen, für unerlässlich. Dies gilt für beide Unternehmensbereiche gleichermaßen und erfordert einen erheblichen Kapitalbedarf. Der Unternehmensbereich Photonics Technologies ist geprägt von oftmals hohen Vorleistungen für Forschungsprojekte. Bei M+W Zander kann im Anlagenbau – je nach Vertragskonstellation – ein erheblicher Kapitalbedarf durch hohe Vorleistungen erforderlich sein. Darüber hinaus entstehen durch Projektbeteiligungen in Form von Minderheitsbeteiligungen zusätzliche Finanzierungserfordernisse. Aus diesem Grund werden für einen langfristigen Erfolg beider Unternehmensbereiche hohe finanzielle Investitionen notwendig sein. Überdies ist außer härter werdenden Finanzierungsbedingungen zunehmend zu verspüren, dass Kapitalanleger verstärkt in klar positionierte und fokussierte Unternehmen investieren wollen und dies für das Erreichen günstiger Finanzierungsbedingungen auch gegenüber Kreditinstituten von Vorteil ist. Das gilt für beide Unternehmensbereiche unabhängig voneinander, so dass eine Stand-alone-Lösung deren jeweilige Chancen am Markt erhöhen würde.

Der Vorstand hat sich deshalb entschieden, die Diversifizierungsstrategie zugunsten einer Fokussierungsstrategie zu ändern und den JENOPTIK-Konzern auf das traditionelle Stammgeschäft in Jena, den Unternehmensbereich Photonics Technologies, zu konzentrieren. Die mit dieser grundsätzlichen Entscheidung einhergehende Neuausrichtung soll

durch eine Entflechtung des Unternehmensbereiches Clean Systems Technologies von der JENOPTIK AG erfolgen. Der Vorstand verfolgt vorrangig das Ziel, mittelfristig den gesamten über die M+W ZANDER Holding AG vermittelten Teilkonzern aus dem JENOPTIK-Konzern zu lösen, so dass allein die Gesellschaften des Unternehmensbereiches Photonics Technologies das Kerngeschäft des JENOPTIK-Konzerns abbilden. Der Vorstand wird alle sich bietende Chancen wahrnehmen, um die Entflechtung bestmöglich durchzuführen.

Die aus der Loslösung bei der JENOPTIK AG eingehenden Mittelzuflüsse sollen im Unternehmensbereich Photonics Technologies reinvestiert werden, um zur Verwirklichung der Expansionsstrategie beizutragen sowie zur Konsolidierung wie durch Tilgung von Anleihen und sonstiger Fremdkapitalverbindlichkeiten verwandt werden. Mit verschiedenen Interessenten wurden erste Gespräche geführt, Vertragsentwürfe liegen indessen noch nicht vor. Während der gesamten Phase steht der Aufsichtsrat dem Vorstand beratend zur Seite und unterstützt die strategische Konzentration auf den Unternehmensbereich Photonics Technologies.

Eine Entflechtung des Unternehmensbereiches Clean Systems Technologies auf dem Weg der hier erläuterten Möglichkeiten bedeutet für den JENOPTIK-Konzern eine einschneidende Strukturmaßnahme, welche die Konzernstruktur grundlegend verändern wird. Mit der Umstrukturierung werden wesentliche Aktiva zur Disposition gestellt, die aktuell zum Kernbereich der unternehmerischen Aktivitäten des JENOPTIK-Konzerns gehören. Die Aktionäre wären nach einer Loslösung des M+W-Zander-Teilkonzerns an einem an Umsatz und Mitarbeiterzahl gemessen deutlich kleineren Unternehmen beteiligt, welches auf Optoelektronik spezialisiert, wesentlich weniger diversifiziert, vorrangig in Deutschland und Europa agiert und damit weit weniger internationalisiert ist. Aufgrund des geringeren und begrenzteren Geschäftsumfanges erhöht sich jedoch die Planungssicherheit für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Erläuterung der Ermächtigung

Zur ggf. schrittweisen Umsetzung der strategischen Neuausrichtung soll zunächst der Unternehmensgegenstand der JENOPTIK AG im Wege einer Satzungsänderung angepasst werden (TOP 9 der Hauptversammlung). In einem weiteren Schritt wird die Hauptversammlung gebeten, dem Strategiekonzept des Vorstands zuzustimmen und den Vorstand zu ermächtigen, die mit der Umsetzung des Strategiekonzeptes angezeigten Umstrukturierungen durchzuführen (TOP 10 der Hauptversammlung). Für die Beschlussfassungen ist jeweils eine Kapitalmehrheit von dreiviertel des anwesenden Grundkapitals erforderlich.

Eine Vorabbeschlussfassung – insbesondere über die mögliche Umstrukturierung – ist erforderlich, um die Handlungsfähigkeit der Geschäftsleitung zu steigern und deren Flexibilität zu erhalten. Die Ermächtigung ist bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2007 befristet. Die Ermächtigung erfolgt unter der Auflage, dass Veräußerungen auf der Grundlage eines sachverständigen Wertgutachtens oder auf der Grundlage mindestens eines weiteren Angebotes zu erfolgen haben. Der Unternehmenswert ist dabei nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung etwa vorhandener vergleichbarer Transaktionen festzustellen. Die erhaltene Gegenleistung muss angemessen sein.

Der Vorstand wird in der nächsten Hauptversammlung über den Stand der Strategieumsetzung und die durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen berichten.

*

Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 01.06.2005 bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer der nachfolgend genannten Banken hinterlegen:

Commerzbank AG, Frankfurt/Main
Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main
Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall ist die von dem Notar bzw. der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung spätestens am 02.06.2005 bei einer der übrigen vorstehend genannten Hinterlegungsstellen einzureichen.

Stimmrechtsvertretung, Anträge

Wir weisen darauf hin, dass das Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden kann.

Wie schon im Vorjahr bieten wir den Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten sind schriftlich unter ausschließlicher Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare zu erteilen und von den Aktionären zu unterzeichnen. Sie müssen Weisungen für die Stimmrechtsausübung enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die von der depotführenden Bank möglichst frühzeitig anzufordern ist.

Die erforderlichen Formulare zur Bevollmächtigung werden den Aktionären zusammen mit den Eintrittskarten über die Depotbanken zugesandt.

Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vollmachtenformulare müssen der Gesellschaft zusammen mit den jeweiligen Eintrittskarten unter folgender Anschrift:

JENOPTIK AG
Investor Relations
Carl-Zeiß-Str. 1
07743 Jena

bis spätestens 06.06.2005 per Post zugegangen sein. Danach eingegangene Vollmachten können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, sich durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, eine Person seiner Wahl oder durch einen am Tag der Hauptversammlung vor Ort bevollmächtigten Mitarbeiter der Gesellschaft vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

Ebenfalls an die vorgenannte Anschrift oder per Telefax an **03641/65 24 84** oder per E-Mail an **ir@jenoptik.com** können Aktionäre Anfragen, Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung 2005 richten. Nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden unter der Internetadresse

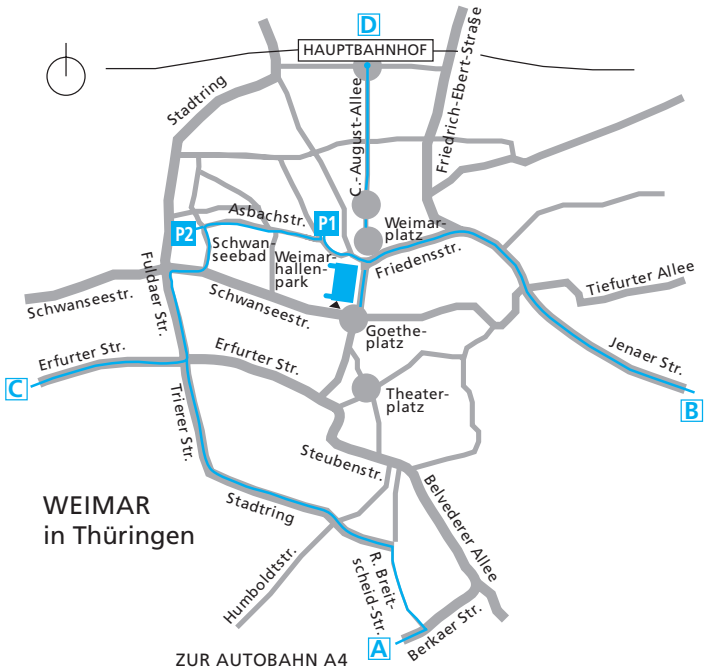
<http://www.jenoptik.de>

bekannt gemacht. Dabei werden alle bis zum 23.05.2005, 24:00 Uhr, eingehenden Anträge berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

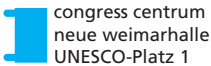
Die Rede des Vorstandsvorsitzenden der JENOPTIK AG, Herrn Alexander von Witzleben, steht nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der JENOPTIK AG (<http://www.jenoptik.de>) zur Verfügung. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Jena, im April 2005

– Der Vorstand –



WEIMAR in Thüringen



congress centrum
neue weimarhalle
UNESCO-Platz 1

- A VON DER AUTOBAHN A4**
kommend, fahren Sie in Richtung Weimar auf die B85.
Auf der Berkaer Straße erreichen Sie nach 4 km den Stadtring. Biegen Sie links auf den Stadtring und folgen diesem 2 km bis zum Parkplatz P2, rechts.
- B VON DER B7 AUS JENA**
kommend, folgen Sie der Jenaer Straße bis zur Kreuzung Friedensstraße/
Friedrich-Ebert-Straße, biegen links in Richtung Stadtzentrum ab und
gelangen so auf den Parkplatz P1, rechts gegenüber der Weimarhalle.
- C VON DER B7 AUS ERFURT**
kommend, biegen Sie nach rechts in Richtung Stadtzentrum ab, folgen der
Erfurter Straße bis zur Kreuzung Stadtring/Fuldaer Straße, biegen links ab
und folgen in angegebener Weise bis zu den Parkplätzen P1 oder P2.
- D MIT DER DEUTSCHEN BAHN**
Sie befinden sich vor dem Hauptbahnhof auf dem Vorplatz, wählen eine der
Buslinien 1, 5, 6, 7 oder 8 und fahren zwei Stationen bis zum Goetheplatz.
Zu Fuß läuft man diese Strecke, leicht bergab, in 15 Minuten.